

Der örtliche Bauleiter ist bevollmächtigt, über technische Einzelheiten zu verhandeln und die Bestätigung des Auftrages vorzunehmen.

Die Wasserversorgungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung wird von mir/uns anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift Bauleiter

Unterschrift Eigentümer/Anschlussnehmer

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Lageplan M 1:500
- Erdgeschoss-, Kellergrundriss mit Einzeichnung des geplanten Anschlusses

Der Antrag kann nur genehmigt werden, wenn er vollständig ausgefüllt (incl. Anlagen) und unterzeichnet vorliegt.

Verteiler:

Stadtwerke Löffingen

Installateur

Antragsteller

Auszüge aus der DIN 1988 Trinkwasser Leitungsanlagen in Grundstücken

DIN 1988 4.3.2. Abs. 2

Der Abstand der Anschlussleitungen von Grundstücksentwässerungsanlagen soll im Grundriss mindestens 1m betragen. Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden, ihre Freilegung muss stets möglich sein.

DIN 1988 4.4.1

Wasserzähler sind in der Regel im Innern des Gebäudes – nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand – waagrecht an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie jederzeit zugänglich sind und leicht abgelesen, ausgewechselt gegebenenfalls überprüft werden können.

DIN 1988 4.5.7

Leitungen sollen nicht unter Kellerfluren und unter Fußboden nicht unterkellerten Räume verlegt werden.

DIN 1988 8.2.1

Sämtliche wasserführende Anlagen, insbesondere auch Wasserzähler, sind gegen Frost zu schützen.

DIN 1988 8.3

Kaltwasserleitungen sind in solchem Abstand von Schornsteinen, Warmwasser- und Heizungsanlagen anzuordnen, dass sie von deren Wärme nicht beeinflusst werden.

DIN 1988 3.4.1.3

Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen; sie ist frostfrei nach örtlichen Erfordernissen zu verlegen. Dies gilt sinngemäß auch für erdverlegte Grundstücksleitungen.

DIN 1988– 3.4.1.5

Anschlussleitungen sollen nicht überbaut werden und müssen zugänglich sein.

Erdung / Potentialausgleich:

Die Verwendung des Wasserrohrnetzes als Erder ist seit 1986 verboten. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der elektrischen Anlage liegt beim Anschlussnehmer (=Anlagenbetreiber).

Im Zuge der Erneuerung/Auswechslung/Reparatur der Wasserleitungen werden die bestehenden Hausanschlussleitungen aus Metall durch Leitungen aus Kunststoff ersetzt. Bei Rohrschäden werden Rohrstücke aus Kunststoff bzw. Kupplungen mit Gummidichtungen eingesetzt. Kunststoff leitet den Strom nicht.

Damit verliert das öffentliche Wasserrohrnetz seine Funktion als Erder. Bei Anlagen, in denen das Wasserrohrnetz noch als Erder, Erdungsleiter oder Blitzschutzleiter verwendet wird, sind daher ggf. Maßnahmen an der Elektroinstallation erforderlich. Nach den einschlägigen Bestimmungen ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung der Anschlussnehmer (in der Regel der Eigentümer) verantwortlich.

Wir weisen Sie deshalb darauf hin, dass Sie aus Sicherheitsgründen die Elektroinstallation Ihres Hauses von einem Elektroinstallateur überprüfen und ggf. den geänderten Bedingungen (z.B. durch Staberder oder Bänderder) anpassen lassen sollten, da ohne ausreichende elektrische Schutzmaßnahmen unter Umständen Lebensgefahr für Hausbewohner und für die mit Wasserleitungsarbeiten beauftragten Handwerker besteht.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass für die Überprüfung und ggf. erforderliche Erneuerungsmaßnahmen anfallende Kosten zu Ihren Lasten gehen, da Sie für die Sicherheit der elektrischen Anlage nach den geltenden gesetzlichen Regelungen selbst verantwortlich sind.

Die Stadtwerke Löffingen haften nicht für evtl. Personen oder Sachschäden, die durch die Nutzung des Wasserrohrnetzes zur Erdung elektrischer Anlagen, entstehen !